

Traktandum 10a) **Änderung der Statuten betr. Ankündigung der DV und Anträge an die DV**

Anträge ZV

Artikel 21 (Änderung)

Das Datum der ordentlichen DV muss mindestens drei Monate vorher in der Schweizerischen Schachzeitung **unter Angabe der Frist zur Einreichung von Anträgen** bekannt gegeben werden. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann die Frist **zur Bekanntgabe des Datums der DV** ausnahmsweise bis höchstens auf einen Monat verkürzt und die Form der Bekanntgabe den Umständen angepasst werden.

Die Änderungen in Artikel 21 wurden von Ruedi Staechelin (Ehrenmitglied) angeregt und vom ZV übernommen.

Artikel 22 (Änderung)

Anträge von Sektionen, von Ehrenmitgliedern oder von einer Gruppe von mindestens 5 Einzelmitgliedern an die ordentliche DV sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung **schriftlich beim Sitz des SSB** einzureichen. Es sind nur solche Anträge zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen. **Eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig.**

Die Anforderung „schriftlich“ bedeutet mit eigenhändiger Unterschrift oder mit qualifizierter elektronischer Signatur. (Art. 14 Abs. 2 bis OR).